



**Antwort**  
zur Anfrage Nr. AF/0103/2018

Vorlage: <b>AW/0124/2018</b>		Datum: 25.10.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der FDP-Fraktion zur Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in der Koblenzer Straße in Moselweiß</b>			
Gremienweg:			
27.11.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

**Anfrage:**

Die FDP-Fraktion hat in der Stadtratssitzung vom 27.09.2018 folgende Anfrage gestellt:

„In Koblenz-Moselweiß, Koblenzer Straße gibt es keinen Behindertenparkplatz. Da dort einige Geschäfte ansässig sind, können diese von behinderten Kunden nicht erreicht werden, bzw. die Kunden haben Schwierigkeiten diese aufzusuchen. Nach unseren Informationen hat ein dortiger Geschäftsinhaber einen Behindertenparkplatz beantragt. Die FDP-Fraktion fragt daher an, ob ein Behindertenparkplatz geplant ist, bzw. wann mit dessen Einrichtung gerechnet werden kann.“

**Antwort:**

In der Koblenzer Straße im Bereich zwischen den Straßen „Im Fronwingert“ und „Heiligenweg“ wurden in der Vergangenheit bereits ausreichende verkehrsbehördliche Anordnungen für den ruhenden Verkehr getroffen. Auf der Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Lay besteht ein eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286) und auf der Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Innenstadt besteht werktags zu den Geschäftszeiten eine Parkregelung mit Parkscheibe begrenzt auf 1 Stunde. Mit diesen Regelungen wird den dortigen Gewerbebetrieben bereits Rechnung getragen. Es sollte hierdurch eine ausreichende Fluktuation im ruhenden Verkehr stattfinden.

Insbesondere sind noch die Nachteile eines Schwerbehindertenparkstandes gegenüber dem derzeit gültigen eingeschränkten Haltverbot zu erwähnen. Im eingeschränkten Haltverbot können schwerbehinderte Personen, egal mit welchem Schwerbehindertenparkausweis (blau, gelb oder orange), bis zu 3 Stunden mit Auslage einer Parkscheibe parken. Auf einem ausgewiesenen Schwerbehindertenparkstand dürfen lediglich Personen mit dem blauen Ausweis parken (die Hürde zur Erlangung eines blauen Ausweises liegt höher als für die anderen Ausweise). Somit dient das eingeschränkte Haltverbot einer größeren Personengruppe schwerbehinderter Menschen.

Aus diesen Gründen wird in dem Bereich kein Schwerbehindertenparkstand durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet.